

VERORDNUNG (EG) Nr. 530/97 DER KOMMISSION

vom 21. März 1997

**betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr
von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus der Prüfung des Bilanzvoranschlags geht hervor, daß
die Erzeuger noch über bedeutende exportierbare Reismen-
gen verfügen. Dadurch könnte die normale Entwick-
lung der Erzeugerpreise im Wirtschaftsjahr 1996/97
beeinträchtigt werden.

Um diese Lage zu ändern, ist die Gewährung von Erstat-
tungen bei der Ausfuhr nach Zonen, die sich möglicher-
weise bei der Gemeinschaft eindecken, vorzusehen. Die
besondere Lage des Reismarktes erlaubt die mengenmä-
ßige Begrenzung der Erstattungen und somit die Anwen-
dung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95,
gemäß dem der Betrag der Ausfuhrerstattung im Wege
der Ausschreibung festgesetzt werden kann.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der
Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6.
März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die
Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis ⁽²⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽³⁾, im
Rahmen dieser Ausschreibung Anwendung finden.

Zur Verhütung von Störungen auf den Erzeugerländer-
märkten sollten die Bestimmungsmärkte auf die Zonen I
bis VI und auf die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana,
Madagaskar und Surinam, gemäß dem Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission ⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94 ⁽⁵⁾,
beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der in
Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten
Ausfuhrerstattung von geschliffenem langkörnigem Reis
des KN-Codes 1006 30 67 für die im Anhang der Verord-

nung (EWG) Nr. 2145/92 aufgeführten Zonen I bis VI
und für die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Mada-
gaskar und Surinam, durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gemäß Absatz 1 läuft bis zum
26. Juni 1997. Während ihrer Dauer werden wöchent-
liche Ausschreibungen durchgeführt, für welche die Zeit-
punkte der Angebotsabgabe in der Ausschreibungsbe-
kanntmachung festgelegt sind.

(3) Die Ausschreibung wird nach der Verordnung
(EWG) Nr. 584/75 und den Folgebestimmungen durchge-
führt.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine
Ausfuhrmenge von mindestens 50 Tonnen und höchstens
3 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75
genannte Garantie beträgt 20 ECU/Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁶⁾ gelten die
im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhr-
lizenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als
am Tag der Angeboteinreichung erteilt.

(2) Diese Lizenzen sind vom Tag ihrer Erteilung im
Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des dritten darauffol-
genden Monats gültig.

Artikel 5

Die abgegebenen Angebote müssen bei der Kommission
über die Mitgliedstaaten mindestens eine und eine halbe
Stunde nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekannt-
machung vorgesehenen Frist für die wöchentliche Abgabe
der Angebote eingehen. Sie müssen nach dem Schema im
Anhang übermittelt werden.

Liegen keine Angebote vor, so teilen die Mitgliedstaaten
der Kommission dies innerhalb der gleichen wie der im
ersten Unterabsatz genannten Frist mit.

Artikel 6

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzte Zeit ist
die belgische Zeit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 7

(1) Aufgrund der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95,

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder den Personen erteilt, deren

Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 8

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 3. April 1997 um 10.00 Uhr ab.

Der letzte Termin, zu dem die Angebote eingereicht werden können, wird auf den 26. Juni 1997 festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern

Ende der Frist für die Angebotsabgabe (Datum/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		